

GAUTING

Flächennutzungsplan 41. Änderung

Waldkindergarten

Neue Darstellungen:



Geltungsbereich



Fläche für die Forstwirtschaft



Soziale Einrichtung - Waldkindergarten

Bisherige Darstellungen:



Wasserschutzgebiet Zone III A

M 1 : 5000



Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München
Geschäftsstelle

München, den 24.06.2014
21.10.2014



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP
der Gemeinde Gaunting i.d.F.v. 15.02.1984

Waldkindergarten

Dahlinger Wiesen

Abtig 27 Rahn

Abtig 30 Vogelknaggschweg

Änderungsplan M 1:5000



Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 41. Flächennutzungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat Gauting am 26.06.2014 gefasst und am 31.07.2014 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die Flächennutzungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 13 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 41. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 15.07.2014 hat in der Zeit vom 07.08.2014 bis 08.09.2014 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 41. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 15.07.2014 hat mit Schreiben vom 28.07.2014 bzw. 04.08.2014 bis zum 31.08.2014 bzw. 05.09.2014 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Im Gemeinderat vom 21.10.2015 wurde über die Bedenken und Anregungen beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat geänderten Entwurfes in der Fassung vom 21.10.2014 hat in der Zeit vom 18.12.2014 bis einschließlich 19.01.2015 stattgefunden (§ 4 a Abs. 3 BauGB)

Die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf hat mit Schreiben vom 08.12.2014 bis zum 19.01.2015 stattgefunden. (§ 4 a Abs. 3 BauGB)

Der Feststellungsbeschluss zur 41. Flächennutzungsplan-Änderung und Begründung in der Fassung vom 21.10.2014 wurde vom Gemeinderat Gauting am 03.03.2015 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Gauting, den 06. Mai 2015

Brigitte Kössinger
(Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin)

2. Die Genehmigung der 41. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 21.10.2014 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 21.04.2015, Az.: 400V-64-1-5h erteilt (§ 6 Abs. 1 bis 4 BauGB).



Gauting, den 06. Mai 2015

Brigitte Kössinger
(Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Flächennutzungsplan-Änderung erfolgte am 06.05.2015 dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Flächennutzungsplan-Änderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 21.10.2014 wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).



Gauting, den 06. Mai 2015

Brigitte Kössinger
(Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin)

Gemeinde

Gauting

Lkr. Starnberg

Flächennutzungsplan

41. Änderung des Flächennutzungsplans
TFI. Flur Nr. 1807, Bereich „Gautinger Wiesen, im
Wandelheimer Schlag, Waldkindergarten

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 80335 München

Az.: 610-41/1-56

Bearb.: Ang

Plandatum

24.06.2014

21.10.2014

Begründung

1 Planungsrechtliche Vorgaben

Die Gemeinde Gauting verfügt über einen Flächennutzungsplan, der in der Fassung vom 15.02.1984 mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 26.01.1990 genehmigt und am 06.02.1990 rechtswirksam wurde. In der Folgezeit wurden 40 Änderungsverfahren eingeleitet.

2 Inhalt der Flächennutzungsplan-Änderung

Ziel der 41. Flächennutzungsplan-Änderung ist die Überplanung von einer ca. 1,0 ha großen Teilflächen von Flur Nr. 1807, Bereich „Gautinger Wiesen“ im Wandelheimer Schlag. Diese Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt und soll nun als Wald mit der Zweckbestimmung soziale Einrichtung – Waldkindergarten umgewidmet werden. Auf dieser Fläche soll die Errichtung von 2 Bauwagen für den schon existierenden Waldkindergarten sowie dieselben Einrichtungen für eine zweite Gruppe ermöglicht werden. Die Fläche ist jedoch wesentlich größer gefasst als es für die zwei Gruppen erforderlich ist um sicher zu stellen, dass die Arbeiten im Forst nicht beeinträchtigt werden. Das bedeutet, dass Spielraum bei der Situierung der Bauwagen gegeben ist, falls der Forst die gerade besetzte Fläche für Arbeiten benötigt.

Das Planungsgebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich westlich der Römerstraße, im Wald, in etwa auf Höhe von Pentenried, das schon ein Ortsteil der Gemeinde Krailling ist. Die von einem Wirtschaftsweg erschlossene Fläche wird als „Basisstation“ des Waldkindergartens genutzt. Die Bauwagen mit den Abmessungen 8 m x 2,50 m bzw. 5,20 m x 2,40 m werden nur für den kurzzeitigen Aufenthalt, so zu sagen als Unterschlupf bei schlechter Witterung genutzt. Die flächenhafte Ausdehnung eines grundsätzlich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) angesiedelten Waldkindergartens ist nicht abgrenzbar, daher über den Sammelplatz und den Standplatz der Schutzhütte hinaus, der aber, falls der Forst es wünscht, verschoben werden muss, nicht bestimmbar.

Der Waldkindergarten befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Kreuzlinger Forst“.

Der Waldkindergarten befindet sich jeweils auf Lichtungen die zwar derzeit von forstwirtschaftlicher Nutzung frei ist, dennoch werden die Flächen auch weiterhin als Wald dargestellt. Durch den Waldkindergarten sollen die Flächen auch nicht der Forstwirtschaft entzogen werden, sondern diese Standorte sollen, wenn erforderlich, wieder für die Forstwirtschaft genutzt werden können z.B. als Holzlagerplatz.

Für bestimmte Projekte oder bei bedrohlichen Wetterlagen (z.B. bei Sturm, Gewitter oder Nassschnee) halten sich die Kinder nicht im Wald auf, sondern in einem gesondert angemieteten Raum.

Grundsätzlich ist der Außenbereich vor baulicher Inanspruchnahme zu schützen (§ 35 Abs.1 BauGB und § 1 Abs.5 S.2 BNatSchG). Für den Waldkindergarten ist jedoch gerade die Lage zur freien Landschaft von Bedeutung bzw. der pädagogische Ansatz. Die Anlagen des Waldkindergartens sind als Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB zu werten. Wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung sind sie in der Regel im Außenbereich angesiedelt.

Als Vorhaben im Außenbereich ist die Zulässigkeit der Anlagen an eine gesicherte ausreichende Erschließung gebunden. Diese wird durch den bestehenden Wirt-

schaftsweg sichergestellt.

Die Anforderungen einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Ausführung sind bei zwei Bauwägen mit einer Grundfläche von zusammen rd. 30 qm erfüllt.

Auswirkungen auf die Ziele des Landschafts- und Biotopschutzes bzw. auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind nicht erkennbar. Schutzwürdige größere Gehölze, Einzelbäume oder Baumgruppen werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt. Die Versickerungsleistung des Bodens wird nicht vermindert, da der Bodenaufbau nicht verändert wird.

Der Kindergarten liegt innerhalb der weiteren Schutzzone W III A der Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 12.11.2004 über das Wasserschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ in den Gemeinden Gauting und Krailling für die öffentliche Wasserversorgung des Würmtal-Zweckverbandes (Brunnen VII – X).

Seitens des Landratsamts wurde mit Schreiben vom 13.11.2014 eine bis zum 31.12.2034 befristete Ausnahme für die Fäkalienbeseitigung des Waldkindergartens Gauting e.V. mit max. 25 Kindern erteilt. Auf Grund der Lage des Waldkindergartens in der weiteren Schutzzone W III A und der großen Entfernung zu den Brunnen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht einer Ausnahme zugestimmt. Aus Sicht des Würmtal-Zweckverbandes als verantwortlicher Trinkwasserversorger besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Fäkalienbeseitigung, da durch den Standort in W III A keine hygienische und bakteriologische Beeinträchtigung der Brunnen zu befürchten ist.

Die Entstehung einer umfangreicheren baulichen Siedlung ist nicht zu befürchten.

Die Auswirkungen der mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Nutzung sind sehr gering, zumal die bauliche Inanspruchnahme durch einen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Bauwagen bereits als äußerst schonend angesehen werden kann, so dass ein Erfordernis zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht unmittelbar erkennbar ist.

Die Flächennutzungsplanänderung berührt nicht die Grundzüge der vorbereitenden Bauleitplanung und kann daher im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Auf einen gesonderten Umweltbericht wird im Rahmen des vereinfachten Verfahrens verzichtet (§ 13 Abs.3 BauGB).

Planfertiger:

München, den 04. Mai 2015

L. A. V. Angerer
.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Gauting, den 06. Mai 2015

Brigitte Kössinger
.....
(Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin)